

BEBAUUNGSPLAN GROSSE ÄCKER ÄNDERUNG I



BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN		A	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS	WA	II+D
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE	0,4	(0,8)
BAUWEISE	DACHFORM - DACHNEIGUNG	0 E	SD + WD 20° - 45°


B		C	
WA	II+D	WA	III+D (TALSEITIG)
0,4	(0,8)	0,4	(0,8)
0 E/D	SD + WD 20° - 45°	0 E	SD + WD 20° - 45°

LEGENDE

PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLANZVO 81)
VOM 30. JULI 1981

- WA ALLGEMEINES MOHNGEBIET
- II+D ZWEI VOLLGESCHOSS + VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
- III+D DREI VOLLGESCHOSS + VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
- 0 E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- 0 E/D OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- SD + WD 20° - 45° NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULASSIG
- L STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG
- BAUGRENZE
- OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GEH- UND WIRTSCHAFTSWEGE
- 20,0 II MASSANGABEN IN METERN MIT PARALLELITÄTSZEICHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 10.3.1983.
 2. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG 8.4.1983.
 3. BESCHLUSS GEM. § 2 A ABS. 4 BBAUG EINGELUNG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG 11.7.1983.
 4. BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A ABS. 1 BBAUG
 5. EINHOLUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBAUG 11.8.1983.
 6. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 11.11.1983.
 7. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DIE ANNAHME UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 11.2.1984.
 8. ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 11.2.1984.
 9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 20.2.20.3.84.
 10. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTURFES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG 20.2.20.3.84.
 11. BEHANDLUNG DER WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG EINGEGANGENEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN GEMEINDERAT GEMÄSS § 2A ABS. 6 BBAUG
 12. BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN ÜBER DIE GEMEINDERATS BESCHLÜSSE
 13. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG 20.3.1984.
- 
 Lambrecht (Palz) ... DEN 17. JULI 1984
 Verbands-gemeindeverwaltung
 i.v.
 A. Beigeordneter
 BÜRGERMEISTER

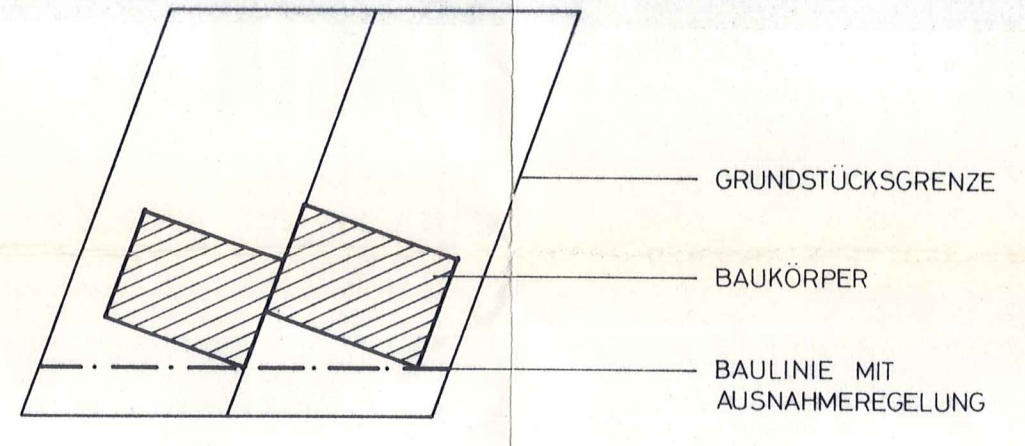
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH BBauG u. BauNVO

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976, IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 -
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 -
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG - §§ 1-15 BAUNVO)
 - 1.1 ALLGEMEINES MOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BAUNVO.
 - 1.2 DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULASSIG.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - § 17 BAUNVO)

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT FESTGESETZT:

 - 2.1 DIE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) DARF EINEN WERT VON 0,4 NICHT ÜBERSTEIFEN.
 - 2.2 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ) DARF EINEN WERT VON 0,8 NICHT ÜBERSTEIFEN.
 - 2.3 DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSS (Z) WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. SIE DARF
 - A) IM PLANUNGSBEREICHSTEIL „A“ UND „B“ EINEN WERT VON 2 VOLLGESCHOSSEN ZUZÜGLICH EINES VOLLGESCHOSSES IM DACHRAUM (II+D)
 - B) IM PLANUNGSBEREICHSTEIL „C“ EINEN WERT VON 3 VOLLGESCHOSSEN ZUZÜGLICH EINES VOLLGESCHOSSES IM DACHRAUM (III+D) NICHT ÜBERSTEIFEN.
- 3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG - §§ 22 UND 23 BAUNVO)
 - 3.1 DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 - 3.2 IN DEN MIT „A“ UND „C“ GEKENNZEICHNETEN PLANGEBIETSTEILEN SIND NUR EINZELHAUSER ZULASSIG.
 - 3.3 IN DEN MIT „B“ GEKENNZEICHNETEN PLANGEBIETSTEILEN SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG.
- 4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
 - 4.1 AN DER BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG SIND DIE GEBÄUDE NUR MIT EINER ECKE AUF DER BAULINIE, IM ÜBRIGEN PARALLEL BZW. RECHTWINKLIG ZU DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN:



5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG - § 14 BAUNVO)
 - 5.1 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS EINZEL- ODER DOPPELGARAGEN AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ZULASSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN BEI HANGGELÄNDE ZUGELASSEN WERDEN.
 - 5.2 VOR GARAGEN IST JEWEILS EIN STELLPLATZ VON MINDESTENS 5 m TIEFE (STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - GARAGE) VORZUSEHEN.
 - 5.3 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG.
6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN IN DEM MIT „C“ GEKENNZEICHNETEN PLANUNGSBEREICHSTEIL (§ 9 ABS. 2 BBAUG - § 16 ABS. 3 BAUNVO)
 - 6.1 FÜR DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE IST DIE STRASSENSEITIGE TRAUFGEHÖHE MASSGEBEND.
 - 6.2 DIE TRAUFGEHÖHE IST DAS MASS ZWISCHEN DEN SCHNITTPUNKTEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES MIT DER HINTERKANTE DES GEHWEGES UND DER OBERKANTE DER AUSSENSEITE DES DACHES.
 - 6.3 DIE STRASSENSEITIGE TRAUFGEHÖHE DARF AN KEINEM PUNKT DER NACH 6.2 MASSGEBLICHEN SCHNITTLINIE 7 m ÜBERSTEIFEN.
 - 6.4 DIE GEBÄUDE DÜRFEN JEDOCH TALSSEITS INSGESAMT NICHT HÖHER ALS DREI GESCHOSSIG + DACH GEBAUT WERDEN.
 - 6.5 VON DER FESTSETZUNG DER MAXIMALEN TRAUFGEHÖHE BLEIBEN DIE TRAUFGEHÖHEBEGRENZUNGEN DES § 17 ABS. 7 UND ABS. 9 LBAU UNBERÖHRT.

FESTSETZUNGEN NACH LBauO

- LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) VOM 27. FEBRUAR 1974, IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1982 -
- ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 123 LBAUO
- 7. DACHGESTALTUNG (§ 123 ABS. 1 NR. 1 LBAUO)
 - 7.1 DACHFORMEN ALS DACHFORMEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (MIT AUSNAHME VON GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN) NUR SATTELDÄCHER UND WALMDÄCHER ZULASSIG. AUF GARAGEN UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULASSIG.

- 7.2 DACHNEIGUNG DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 20° UND DARF HÖCHSTENS 45° BETRAGEN. BEI ASYMMETRISCHEN DACHFORMEN IST DER LANGE SCHENKEL MASSGEBEND.
- 7.3 DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULASSIG. KNIESTÖCKE SIND NUR UNTER BEACHTUNG DER UNTER ZIFFER 6.3 GEFÜHRTE REGELUNG ZULASSIG.
8. GESTALTUNG DER NICHT OBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 123 ABS. 1 NR. 5 LBAUO)
 - 8.1 DIE NICHT OBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU PFLEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFABRT BENÖTIGT WERDEN.
 - 8.2 IM BEREICH ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN UND DEN BAUGRENZEN UND BAULINIEN (VORGÄRTEN) SIND NUTZGÄRTEN, LAGER- ODER ARBEITSFLÄCHEN NICHT ZULASSIG.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. DEM ZEICHNERISCHEN TEIL
 - 1.1 BEBAUUNGSPLAN
 2. DEN SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
 - 2.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BEILAGE:

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBAUG

PLANUNTERLAGEN:

DIE PLANUNTERLAGEN BEFINDEN SICH IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER.
STAND DER PLANUNTERLAGEN: AUGUST 1983

GEMEINDE / ~~STADT~~:
ELMSTEIN - IGGELBACH

BEBAUUNGSPLAN:
GROSSE ÄCKER
ÄNDERUNG I + ÄND. I S. 13 BauG-B Bekanntmachung vom 24.07.84

GENEHMIGUNGSVERMERK:

..... 2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 26. Sep. 1984, 610-13/62.25/Erw.-4/KL.
Bad Dürkheim, den 26. Sep. 1984
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM


MARTINI
(REGIERUNGSRAT)

AUSFERTIGUNG FÜR: **Amtsplan**

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM KREISPLANUNG

DATUM: 16. JUNI 1983	GEZEICHNET: CENTNER
GEÄNDERT:	